

## I. Grundrechte

### 1. Menschenwürde

#### a) Ladung zum Verkehrsunterricht

Ein Eingriff in den Schutzbereich der Menschenwürde liegt nicht vor, da hierdurch noch niemand zum Objekt herabgestuft wird (Übertriebene Empfindlichkeit ist nicht geschützt). Wegen der Vorladung zum Verkehrsunterricht (§ 48 StVO) liegt also kein Verstoß gegen die Menschenwürde vor.

#### b) Lebenslänglich

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist mit Art. 1 GG vereinbar. Der Verurteilte muss jedoch eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance haben, die Freiheit wiederzuerlangen. Deshalb muss die lebenslange Freiheitsstrafe nach 15 Jahren von Amts wegen durch das Gericht daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin vollstreckt wird (vgl. § 57 a StGB: Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe).

### 2. Allgemeine Handlungsfreiheit

#### a) Nach und nach

Art. 2 Abs. 1 GG ist (als *Auffanggrundrecht*) *subsidiär* (d.h. nachrangig), es muss also immer erst geprüft werden, ob nicht spezielle Grundrechtsartikel einschlägig sind.

#### b) Verfassungsmäßige (Rechts-) Ordnung

Die Gesetze müssen

- *formell* ordnungsgemäß zustande gekommen sein (Zuständigkeit, Verfahren und Form) und
- *materiell* mit den obersten Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Grundentscheidungen des Grundgesetzes (v.a. Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatsprinzip) in Einklang stehen.

### 3. Recht auf Leben & körperliche Unversehrtheit

#### a) Ultima ratio

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf Leben liegt unzweifelhaft vor. Fraglich ist, ob dieser verfassungsrechtlich gerecht fertigt ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die Erschießung eines Geiselnehmers ist nur zulässig, wenn es das **letzte** (einzigste) Mittel war, um die Geisel aus unmittelbar drohender Lebensgefahr zu retten (vgl. Art. 66 Abs. 2 Satz 2 PAG).

*b) Friss oder stirb*

Anton W. darf **nicht** gegen seinen Willen ärztlich versorgt werden, solange er sich in freier Willensbestimmung befindet.

*c) Form wahren!*

Ein Eingriff in die Rechte des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG setzt ein Gesetz im **förmlichen** Sinne voraus.

#### **4. Religionsfreiheit**

*a) Wer glaubt, stirbt nie allein*

Ja. Das *BVerfG* hat der Glaubensfreiheit der Ehepartner den Vorrang eingeräumt und entschieden, dass zwei Personen gleicher Glaubensrichtung nicht aufeinander einwirken müssen, um sich von der Gefährlichkeit ihrer glaubensmäßigen Entscheidung zu überzeugen.

*b) Kein Hanf für Rastas*

Der Schutzbereich der Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) ist für den Anbau von Cannabis unter den gegebenen Umständen zwar ebenso eröffnet wie für dessen Genuss; in diesen wird auch eingegriffen. Der Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt:

„In diesem Rahmen gewinnt insbesondere die Gefahr der **Signalwirkung** einer Erlaubniserteilung Gewicht. Gerade labile Jugendliche könnten dadurch verführt werden, die mit dem Gebrauch von Cannabisprodukten verbundenen Risiken zu unterschätzen und sich selbst zu schädigen. Darüber hinaus würde die Möglichkeit einer Erlaubniserteilung aus religiösen Gründen der Gefahr des Missbrauchs Tür und Tor öffnen. Der Hinweis, dass im Rahmen oder auch unter dem Deckmantel des Rastafari-Kults erlaubterweise Marihuana genossen werden könne, ließe sich leicht zu einer breiten Bresche in das Verbot des Cannabis-Gebrauchs ausweiten. Die Tatsache, dass der Kläger selbst im Internet seinen Prozess mit dem allgemeinen Feldzug gegen das Cannabis-Verbot verbindet, ist hierfür ein deutlicher Beleg.“

Demgegenüber bietet der Verweis auf die differenzierten Sanktionsmöglichkeiten des Strafrechts eine Basis, den berechtigten Anliegen des Klägers ebenso wie den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit voll gerecht zu werden.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 21.12.00 (Az. 3 C 20.00), BVerwGE 12, 314 ff., 321.

**Leitsatz:** Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Cannabis-Anbaus nach **§ 3 BtMG** kann nicht mit der Begründung beansprucht werden, der Genuss von Marihuana sei Teil der Religionsausübung.<sup>2</sup>

## 5. Meinungsfreiheit

### a) Fehlzitat

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist nicht eröffnet, da im unrichtigen Zitat keine „Meinung“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG zu sehen ist. Tatsachenmitteilungen müssen richtig sein – sonst gibt es keinen Schutz!

### b) Allgemeine Gesetze

Allgemeine Gesetze sind solche, die sich nicht speziell gegen die Meinungsäußerung an sich richten. Beispiele: Strafgesetze, Beamtengesetze.

## 6. Versammlungsfreiheit

### a) Demonstrationsrecht

Das *Demonstrationsrecht* leitet sich aus zwei Grundrechten ab: aus dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG) – es wird insbesondere durch das Tragen von Transparenten wahrgenommen – und aus dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG); dieses wird dadurch ausgeübt, dass sich mehrere Menschen zu größeren Ansammlungen zusammenschließen, um ihre Meinung kundzutun.

### b) Bürgerrecht

Art. 8 GG steht als Bürgerrecht (vgl. Abs. 1: „alle Deutschen“) Ausländern nicht zu. Diese können sich aber auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) als Auffanggrundrecht berufen.

### c) „Versammlungsgenehmigung“

Versammlungen sind frei von staatlicher Genehmigung. Der Gesetzgeber hat jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Versammlungen unter freiem Himmel anmeldpflichtig zu machen.

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 21.12.00 (Az. 3 C 20.00), BVerwGE 12, 314.

## 7. Berufsfreiheit

### a) Verhältnis zu Art. 14 GG

Art. 14 Abs. 1 GG schützt das *Ergebnis* der Betätigung (das *Erworbene*); Art. 12 Abs. 1 GG schützt die *Betätigung* selbst (den *Erwerb*).

### b) Geltung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Der Begriff des „Regelns“ bestimmt lediglich die im Wesen des Grundrechts selbst angelegten Grenzen. „Regelungen“ auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG sind daher *keine „Einschränkungen“* im Sinne des Art. 19 GG.<sup>3</sup>

## 8. Eigentumsfreiheit

### a) Schutz bloßer Gewinnchancen

Art. 14 GG schützt nur bestehende, konkrete Rechte. Bloße Gewinnchancen fallen somit **nicht** unter den Schutzbereich des Art. 14 GG.

### b) Bestimmung von Inhalt und Schranken

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG stellt (wie Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, s.o. I.7.b) einen Regelungsvorbehalt dar.

## 9. Gleichheitssatz

### a) Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Ein strenger, formaler Gleichheitssatz gilt z.B. für die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG), für die Gleichheit im Wahlrecht (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) oder für die Gleichheit der Parteien.

### b) Do it again, Sam

Nein. Es gibt keinen Anspruch auf „Fehlerwiederholung“ („keine Gleichheit im Unrecht“).

---

<sup>3</sup> Das *Zitiergebot* bedeutet, dass der Gesetzgeber bei grundrechtseinschränkenden Gesetzen das eingeschränkte Grundrecht mit Angabe des Artikels nennen muss (vgl. z.B. **Art. 23 BayVersG**). Das Zitiergebot gilt nur für Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken. Das Zitiergebot gilt deshalb nicht für Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Dazu Gerhard Brunner/Frank Höfer (Grundgesetz), S. 37.

## 10. Petitionsrecht

### a) Wer schreibt, bleibt...

Der einzelne Abgeordnete ist *nicht* die *Volksvertretung* (vgl. Art. 13 Abs. 2 BV). Es steht also in seinem pflichtgemäßen Ermessen, wie er auf das Schreiben reagiert.

### b) Viel Beschwer, viel Ehr...

Eine eigene Beschwer des Petenten ist nicht erforderlich, Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayPetG.

## 11. Vereinigungsfreiheit

### a) Koalitionsfreiheit – Wirkung

Das Besondere am Grundrecht der Koalitionsfreiheit ist, dass es auch gegen Private wirksam ist („Drittirkung“).

Art. 9 Abs. 3 GG	Art. 170 BV
<p><sup>1</sup>Das Recht, zur <b>Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen</b> Vereinigungen zu bilden, ist für <b>jedermann</b> und für <b>alle Berufe</b> gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup>Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind <b>nichtig</b>, hierauf gerichtete Maßnahmen sind <b>rechtswidrig</b>.</p>	<p>(1) Die Vereinigungsfreiheit zur <b>Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen</b> ist für <b>jedermann</b> und für <b>alle Berufe</b> gewährleistet.</p> <p>(2) Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Vereinigungsfreiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind <b>rechtswidrig</b> und <b>nichtig</b>.</p>

### b) Freiheit zur, gegen und als Koalition

Man unterscheidet individuelle und kollektive Koalitionsfreiheit:

<b>Individuelle Koalitionsfreiheit</b>	Die Koalitionsfreiheit gibt dem <b>einzelnen</b> Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und entsprechend zu betätigen ( <b>positive</b> Koalitionsfreiheit).	Der <b>Einzelne</b> hat aber auch das Recht, sich <i>keiner</i> Koalition anzuschließen oder aus ihr auszutreten ( <b>negative</b> Koalitionsfreiheit).
--	--	---

<b>Kollektive Koalitionsfreiheit</b>	Darüber hinaus hat die <b>Koalition</b> das Recht, selbst aktiv zu werden. Dazu zählt vor allem der Abschluss von Tarifverträgen, in denen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (Lohnbedingungen, z.B. Zuschläge; Schichtarbeit, Arbeitszeit; Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit etc.) geregelt werden („Tarifautonomie“).
--	---

## II. Fälle

### 1. Nichts ist für die Ewigkeit

#### a) Geld regiert die Welt

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Änderung des **Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG** ab.

Der Gesetzentwurf müsste also (formell) gemäß **Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG** diesen Wortlaut ausdrücklich ändern.

Der Gesetzentwurf verstößt jedoch gegen eine materielle Änderungsschranke des **Art. 79 Abs. 3 GG**, nämlich den Grundsatz der Demokratie (Art. 20 Abs. 1 GG). Es ist ein Wesensmerkmal der Demokratie, dass jeder Staatsbürger das gleiche (allgemeine) Wahlrecht hat.

#### b) Caesarenwahn 2012

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach **Art. 20 Abs. 1 GG** ein Bundesstaat. Bund und Länder sind somit Staaten.

Die Zuständigkeitsverteilung ist in **Art. 30 GG** geregelt. Art. 30 GG sieht vor, dass grundsätzlich die Länder für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind. Diese Vorschrift hat für den bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland eine zentrale Bedeutung.

Nach **Art. 70 GG** stehen grundsätzlich den Ländern die Gesetzgebungsbefugnisse zu. Insoweit wiederholt und bestätigt Art. 70 Abs. 1 GG lediglich die widerlegbare Vermutung für die Zuständigkeit der Länder (z.B. Schulgesetze, vgl. Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG).

Das in Art. 20 Abs. 1 GG festgelegte Bundesstaatsprinzip würde verletzt, wenn die Länder kein Gesetzgebungsrecht mehr hätten. Nach **Art. 79 Abs. 3 GG** kann jedoch das Bundesstaatsprinzip nicht aufgehoben werden.

### 2. Rauchen am Steuer verboten

Nach der Rechtsprechung des *BVerfG* und herrschender Lehre hat der Bundespräsident bei der Ausfertigung von Gesetzen (Art. 82 Abs. 1 GG) nicht nur ein *formelles*, sondern - abgeleitet aus dem *Rechtsstaatsprinzip* (Art. 20 Abs. 3 GG) - auch ein *materielles* Prüfungsrecht, soweit ein offenkundiger Verfassungsverstoß vorliegt und der Bundespräsident von der Grundgesetzverletzung überzeugt ist (zu seinem Amtseid vgl. Art. 56 GG).

### a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

#### (1) Konkurr. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

(in Ausnahme von Art. 30, 70 GG) lässt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG (Straßenverkehr und Kraftfahrtwesen) ableiten. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erfordern auch im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung, Art. 72 Abs. 2 GG („Bedarfskompetenz“).

#### (2) Verfahren

##### - Gesetzesinitiative

Nach Art. 76 Abs. 1 GG werden Gesetzesvorlagen (u.a.) *aus der Mitte des Bundestages* eingebracht. Dies erfordert nach § 76 Abs. 1 GO BT die Unterzeichnung der Vorlage durch eine Fraktion (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GO BT) oder fünf % der Mitglieder des Bundestags (laut Sachverhalt derzeit **620**, d.h. **31**). **25** Abgeordnete können also eigentlich keinen Gesetzesantrag stellen. Allerdings führen Verstöße gegen Verfahrensvorschriften nur dann zur Nichtigkeit, wenn es sich um zwingendes Recht (des Grundgesetzes) handelt und der Gesetzesbeschluss auf diesem Verstoß beruht. Es ist deshalb anerkannt, dass ein Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 GO BT nicht zur Nichtigkeit des initiierten Gesetzes führt, zumal wenn es – wie hier – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (180 von 300) beschlossen wird (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG). Das Gesetz ist demnach sowohl im Ausgangsfall als auch in der Variante – insoweit – *formell verfassungsgemäß*.

##### - Beschlussfähigkeit

Zweifel könnten aber an der *Beschlussfähigkeit* des Bundestages bestehen. Die Regelung der Beschlussfähigkeit ist der Geschäftsordnung des Bundestages überlassen. Nach § 45 Abs. 1 GO BT ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. Das war (wohl) nicht der Fall. Von gewissen Ausnahmeregelungen abgesehen, gilt der Bundestag aber als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt ist (vgl. § 45 Abs. 2 GO BT und BVerfGE 44, 308). Da ein Ausnahmefall nicht vorlag, war der Bundestag beschlussfähig, so dass das formelle Verfahren insgesamt verfassungsgemäß war.

### b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

#### (1) Eingriff in Schutzbereich der allgem. Handlungsfreiheit

Ein *spezielles Grundrecht* ist nicht einschlägig. Es ist also zu prüfen, ob das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (allgemeine Handlungsfreiheit) aus Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht verletzt ist. Die *freie Entfaltung der Persönlichkeit*

gemäß Art. 2 Abs. 1 GG schützt die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn („Recht auf freies Tun und Lassen“). Das Verbot, am Steuer nicht zu rauchen, greift also in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG ein.

### (2) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG steht aber unter der Schranke der *verfassungsmäßigen Ordnung*. Zur verfassungsmäßigen Ordnung zählen alle Rechtsnormen, die formell und materiell der Verfassung entsprechen, wie das beschlossene Gesetz gegen Rauchen am Steuer.

### (3) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung wird aber ihrerseits durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt (als „*Schranken-Schranke*“), das allgemein aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitet wird. Das Gesetz darf also nicht gegen diesen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößen.

Das Rauchverbot (als *Maßnahme*) ist allerdings *geeignet*, die Sicherheit im Straßenverkehr - ein *legitimes Ziel* - zu schützen. Wie beim Telefonieren am Steuer erscheint es auch *erforderlich*, das Rauchen zu verbieten, da eine weniger einschneidende Maßnahme nicht ersichtlich ist, vor allem mit Blick auf die Gefahr herabfallender „Kippen“. Es erscheint deshalb auch *angemessen*, das Interesse der Raucher, in Fahrzeugen zu rauchen, gegenüber der Sicherheit im Straßenverkehr zurückzustellen. Der Eingriff in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit ist damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt, so dass ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG nicht vorliegt.

#### c) Ergebnis

Der Bundespräsident wird das Gesetz voraussichtlich ausfertigen, sowohl im Ausgangsfall als auch in der Variante.

## **3. Schockwerbung (Benetton)**

### a) Übersicht

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

## (1) Zulässigkeit, Art. 93 I Nr. 4 a GG

1	Antragsberechtigung	„jedermann“	also auch <b>G + J</b> (Art. 19 III GG)	
2	Prüfungsgegenstand	„öffentliche Gewalt“	BGH = Judikative (Rechtsprechung)	
3	Prüfungsmaßstab	„Grundrechte“ (des GG)	Meinungs- und Pressefreiheit	
4	Rechtsschutzinteresse	„seiner“	selbst, gegenwärtig & unmittelbar betroffen	
5	Ergebnis	Verfassungsbeschwerde = zulässig		

## (2) Begründetheit

1	Schutzbereich	<b>Pressefreiheit:</b> Art. 5 I 2 Hs. 1 GG (Veröffentlichung einer fremden Meinung); <b>Meinungsfreiheit:</b> Art. 5 I 1 Hs. 1 GG („sprechende“, vielsagende Bilder)
2	Eingriff	gegeben: „Bilderverbot“ = schutzbereichsverkürzende Maßnahme der <b>Judikative</b>
3	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?  <b>Schranken-Schranke</b>	<b>Schranke</b> = allgemeine Gesetze, Art. 5 II GG; hier: § 1 UWG Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Ziel? Schaffung einer „heilen Welt“ (für „unbeschwerter Gemüter“)? Zweck ≠ legitim! Vermeidung eines unlauteren Wettbewerbsvorteils? Maßnahme ≠ geeignet! Menschenwürde = legitimer Zweck; Maßnahme aber nicht angemessen!
<b>Ergebnis</b>		<b>Grundrecht = verletzt</b>

## b) Ausführliche Lösung

Der *Erste Senat* des *BVerfG* hat mit Beschluss vom 12.12.00 die Urteile des *Bundesgerichtshofs* aufgehoben, mit denen G + J der Abdruck dreier Werbeanzeigen der Firma Benetton untersagt worden war, weil sie deren **Pressefreiheit verletzen**. Zur Begründung führt das Gericht maßgeblich aus:

Auch die Veröffentlichung einer **fremden Meinungsäußerung** - sei diese auch kommerziell oder reine Wirtschaftswerbung - fällt unter den **Schutzbereich** der Pressefreiheit. Hierzu zählen auch **vielsagende Bilder**. Zu Recht haben die Gerichte den Benetton-Anzeigen diese Deutung als Meinungsäußerung unterlegt.

Durch das Verbot, diese Anzeigen abzudrucken, wird G + J in der Pressefreiheit **eingeschränkt**. Einem Presseorgan darf die Veröffentlichung einer fremden Meinungsäußerung nicht verboten werden, wenn dem Meinungsträger selbst ihre Äußerung und Verbreitung zu gestatten ist. Der *BGH* hat bei seiner wettbewerbsrechtlichen Bewertung der Anzeigen Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit verkannt. Eine Einschränkung der **Meinungsfreiheit** setzt nämlich eine Rechtfertigung durch wichtige Gemeinwohlbelange oder Rechte Dritter voraus. Solche hat der *BGH* weder festgestellt noch sind sie sonst ersichtlich:

Der **BGH** beurteilt die Benetton-Anzeigen als sittenwidrig, weil er mit der Darstellung schweren Leids von Mensch und Tier Gefühle des Mitleids erweckt und dieses Gefühl ohne sachliche Veranlassung zu Wettbewerbszwecken ausgenutzt sieht. Ein derartiges Wettbewerbsverhalten dürfte tatsächlich von weiten Teilen der Bevölkerung abgelehnt werden. Dies sagt jedoch noch nicht ohne Weiteres etwas darüber aus, ob damit hinreichend gewichtige Belange Dritter oder der Allgemeinheit verletzt werden. In der Konfrontation des Betrachters mit unangenehmen oder mitleiderregenden Bildern liegt keine derartige Belästigung, die grundrechtsbeschränkende Wirkung rechtfertigen könnte.

Ein vom Elend der Welt **unbeschwertes Gemüt** des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf. Anders kann es zu beurteilen sein, wenn ekelreregende, furchteinflößende oder jugendgefährdende Bilder gezeigt werden.

Auch aus dem Umstand, dass zwischen den mit suggestiver Kraft wirkenden Bildern und den beworbenen Produkten kein Zusammenhang besteht, kann eine derartige Belästigung nicht abgeleitet werden. Diese Zusammenhanglosigkeit zeichnet einen Großteil der heutigen Imagewerbung aus - wenn auch herkömmlicherweise mit Bildern, die z. B. an libidinöse Wünsche oder Sehnsüchte appellieren. Dass möglicherweise die Verbraucher an derartige "positive" Bilder eher gewöhnt sind als an Appelle an das Mitleidsgefühl, rechtfertigt es aber nicht, letzteren belästigende Wirkungen zuzuschreiben.

Auch **Gemeinwohlbelange** sind nicht betroffen. Es lässt sich nicht feststellen, dass Werbung, die inhumane Zustände und Umweltverschmutzung anprangert, Verrohungs- oder Abstumpfungstendenzen in unserer Gesellschaft fördert.

Andererseits greift das Verbot schwerwiegend in die **Meinungsfreiheit** ein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Anzeigen der Firma Benetton zur Auseinandersetzung über die von ihnen

aufgezeigten Missstände nichts Wesentliches beitragen. Auch das bloße Anprangern eines Missstandes steht unter dem Schutz des **Art. 5 Abs. 1 GG** und wird durch den Werbekontext nicht in Frage gestellt.

Da die Verbote zu den Motiven "Kinderarbeit" und "ölverschmutzte Ente" ausschließlich auf der dargestellten Auslegung des **§ 1 UWG** beruhen, sind sie aufzuheben. Das Motiv "H.I.V.-Positive" ist vom BGH auch deshalb für wettbewerbswidrig gehalten worden, weil diese Anzeige in grober Weise gegen die Grundsätze der Wahrung der **Menschenwürde** verstößt, in dem sie den Aids-kranken als "abgestempelt" und damit als aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt darstelle.

Das *BVerfG* hält die Auslegung des § 1 UWG dahin, dass eine Bildwerbung sittenwidrig ist, die die Menschenwürde abgebildeter Personen verletzt, für verfassungsrechtlich unbedenklich. Es steht aber keineswegs fest, dass die "H.I.V.-Positive" Anzeige in diesem Sinne zu verstehen ist.

Mindestens genauso naheliegend ist nämlich eine Deutung, wonach mit der Anzeige gerade auf die befürchtete oder stattfindende **Ausgrenzung** H.I.V.-Infizierter anklagend hingewiesen werden sollte. Der BGH hätte sich daher mit den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten auseinandersetzen und für die gefundene Lösung Gründe angeben müssen, um Art. 5 Abs. 1 GG gerecht zu werden.<sup>4</sup>

## 4. Versammlungsrecht auf bairisch

### a) Übersicht

<b>1</b>	Schutzbereich	„Kollektive Meinungsfreiheit“, Art. 19 III GG
<b>2</b>	Eingriff	Verkürzung des Schutzbereichs (Einschüchterungseffekte)
<b>3</b>	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (Art. 8 II GG) <i>Folgenabwägung</i> (§ 32 I BVerfGG)	Ordnungswidrigkeiten, Geldbuße (Schuldvorwurf) Polizeiliche Beobachtung und Dokumentation Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranken-Schranke

<sup>4</sup> Quelle: Pressemitteilung Nr. 156/2000 vom 12.12.00, URL: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg156-00.html>.

### *b) Ausführliche Lösung*

Der Antrag der Beschwerdeführer, das BayVersG im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde außer Kraft zu setzen (§ 32 Abs. 1 BVerfGG), hatte **teilweise Erfolg**.<sup>5</sup>

Der Erste Senat des *BVerfG* hat die **Bußgeldvorschriften** bezüglich der Bekanntgabe-, Anzeige- und Mitteilungspflichten der Veranstalter, der Mitwirkungspflicht des Leiters und des Militanzverbots der Teilnehmer mit Beschl. v. 17.02.09 (Az. 1 BvR 2492/08)<sup>6</sup> einstweilen außer Kraft gesetzt.

Auch wurden die Befugnisse für **polizeiliche Beobachtungs- und Dokumentationsmaßnahmen** im Zusammenhang mit Versammlungen einstweilen modifizierend eingeschränkt. So sind insbesondere Übersichtsaufzeichnungen, bei denen eine Speicherung des Versammlungsgeschehens erfolgt, nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Eine Auswertung der Übersichtsaufzeichnungen ist nur unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zulässig. Soweit danach die Daten nicht in Bezug auf einzelne Personen zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der aufgezeichneten Versammlung oder zur Abwehr künftiger versammlungsspezifischer Gefahren benötigt werden, müssen sie innerhalb von zwei Monaten gelöscht oder irreversibel anonymisiert werden. Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes, bei denen die Bilder von dem Versammlungsgeschehen ohne Speicherung in eine Einsatzzentrale in Echtzeit übertragen werden, sind dagegen nur zulässig, wenn sie wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich sind.

Im Übrigen lehnte der Senat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab.

## **5. Kein Flug ins Privatrecht (Fraport)**

### *a) Übersicht*

#### *(1) Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG*

---

<sup>5</sup> Pressemitteilung Nr. 17/2009 vom 27. Februar 2009, URL (18.09.11): <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-017.html>

<sup>6</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20090217\\_1bvr249208.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20090217_1bvr249208.html)

<b>0</b>	Grundrecht anwendbar?	Keine Flucht ins Privatrecht! <i>arg.</i> Art. 1 III GG
<b>1</b>	Schutzbereich	sachlich + persönlich eröffnet („Forum“ mit Kommunikationsfunktion)
<b>2</b>	Eingriff	gegeben, da „Flughafenverbot“ bzw. dessen Bestätigung durch Zivilgerichte = schutzbereichsverkürzende Maßnahme der (Exekutive und) Judikative
<b>3</b>	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?  <b>Schranken-Schranke</b>	<b>Schranke</b> (unter freiem Himmel, Art. 8 II GG): BVersG und BGB  Grundsatz der Verhältnismäßigkeit  Sicherheit des Flugverkehrs = legitimer Zweck  „Totales“ Demonstrationsverbot aber <b>nicht erforderlich</b>
<b>Ergebnis</b>		<b>Grundrecht = verletzt</b>

## (2) Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 Hs. 1 GG

<b>0</b>	Grundrecht anwendbar?	s.o.
<b>1</b>	Schutzbereich	sachlich + persönlich eröffnet: Flugblätter = Meinung!
<b>2</b>	Eingriff	s.o.
<b>3</b>	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?  <b>Schranken-Schranke</b>	<b>Schranke</b> = allgemeine Gesetze, Art. 5 II GG; hier: BVersG und BGB  Grundsatz der Verhältnismäßigkeit  „Wohlfühlatmosphäre“ ≠ legitimer Zweck; nur Sicherheit des Flugverkehrs (s.o.)  „Totales“ Meinungskundgabeverbot hierfür <b>nicht erforderlich</b> (s.o.)

<b>Ergebnis</b>	<b>Grundrecht = (ebenfalls) verletzt</b>
-----------------	--

*b) Ausführliche Lösung*

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit 7 : 1 Stimmen entschieden, dass die angegriffenen zivilgerichtlichen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit **verletzen**, und hat diese daher mit Urteil vom 22.02.11 aufgehoben. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen worden.

(1) Die Fraport AG ist gegenüber der Beschwerdeführerin unmittelbar an die **Grundrechte gebunden**. Die Nutzung zivilrechtlicher Formen enthebt die staatliche Gewalt nicht von ihrer Bindung an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG. Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.

Gemäß **Art. 1 Abs. 3 GG** binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltenches Recht. Sie gelten nicht nur für bestimmte Bereiche, Funktionen oder Handlungsformen staatlicher Aufgabenwahrnehmung, sondern binden die staatliche Gewalt umfassend und insgesamt. Dabei liegt Art. 1 Abs. 3 GG eine elementare Unterscheidung zugrunde: Während der **Bürger** prinzipiell frei ist, ist der **Staat** prinzipiell gebunden. Dementsprechend ist der Bürger seinerseits durch die Grundrechte nicht unmittelbar gebunden, sondern findet durch sie gegenüber dem Staat Anerkennung als freie Person, die in der Entfaltung ihrer Individualität selbst verantwortlich ist. Seine Inpflichtnahme durch die Rechtsordnung ist von vornherein relativ und prinzipiell begrenzt; der Staat schafft hierbei auch einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundrechtsträgern und bringt damit zwischen diesen die Grundrechte mittelbar zur Geltung. Demgegenüber handelt der Staat in **treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung** für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig. Seine Aktivitäten verstehen sich nicht als Ausdruck freier subjektiver Überzeugungen in Verwirklichung persönlicher Individualität, sondern bleiben in distanziertem Respekt vor den verschiedenen Überzeugungen der Staatsbürger und werden dementsprechend von der Verfassung umfassend und unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Dies gilt auch, wenn er für seine Aufgabenwahrnehmung auf das Zivilrecht zurückgreift.

Die unmittelbare Grundrechtsbindung trifft nicht nur öffentliche Unternehmen, die vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sondern auch **gemischtwirtschaftliche Unternehmen**,

wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Die Annahme einer unmittelbaren Grundrechtsbindung nicht nur der Anteilseigner, sondern auch des betreffenden Unternehmens selbst entspricht seinem Charakter als verselbständigte Handlungseinheit und stellt eine effektive Grundrechtsbindung unabhängig davon sicher, ob, wie weit und in welcher Form der oder die Eigentümer gesellschaftsrechtlich auf die Leitung der Geschäfte Einfluss nehmen können und wie bei Unternehmen mit verschiedenen öffentlichen Anteilseignern eine Koordination der Einflussrechte verschiedener öffentlicher Eigentümer zu gewährleisten ist. Die Rechte der privaten Anteilseigner erfahren hierdurch keine ungerechtfertigte Einbuße: Ob diese sich an einem öffentlich beherrschten Unternehmen beteiligen oder nicht, liegt in ihrer freien Entscheidung, und auch wenn sich die Mehrheitsverhältnisse erst nachträglich ändern, steht es ihnen wie bei der Änderung von Mehrheitsverhältnissen sonst frei, hierauf zu reagieren.

(2) Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrer **Versammlungsfreiheit**.

(2.a) Der **Schutzbereich** der Versammlungsfreiheit ist eröffnet. Die Versammlungsfreiheit gewährleistet den Grundrechtsträgern u.a. das Recht, über den Ort der Veranstaltung frei zu bestimmen. Sie verschafft ihnen damit allerdings kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere können Versammlungen nicht ohne Weiteres auf frei gewählten Privatgrundstücken durchgeführt werden. Allerdings ist die Versammlungsfreiheit auch nicht auf den öffentlichen Straßenraum begrenzt. Vielmehr verbürgt sie die Durchführung von Versammlungen auch an anderen Orten, wo ein öffentliches Unternehmen einen allgemeinen öffentlichen Verkehr eröffnet hat. Wenn heute die **Kommunikationsfunktion der öffentlichen Straßen** zunehmend durch weitere Foren wie Einkaufszentren oder sonstige Begegnungsstätten ergänzt wird, kann die Versammlungsfreiheit für die Verkehrsflächen solcher Einrichtungen nicht ausgenommen werden, soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung besteht oder Private im Wege der mittelbaren Drittirkung in Anspruch genommen werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Flächen sich in eigenen Anlagen befinden oder in Verbindung mit Infrastruktureinrichtungen stehen, überdacht oder im Freien angesiedelt sind.

**Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs**, die neben dem öffentlichen Straßenraum für die Durchführung von Versammlungen in Anspruch genommen werden können, sind zunächst nur solche, die der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich sind. Ausgeschlossen sind demgegenüber zum einen Orte, zu denen der Zugang individuell kontrolliert und nur für einzelne, begrenzte Zwecke gestattet wird. Zum anderen beantwortet sich die Frage, ob ein solcher außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und

Plätze liegender Ort als ein öffentlicher Kommunikationsraum zu beurteilen ist, nach dem **Leitbild des öffentlichen Forums**. Dieses ist dadurch charakterisiert, dass auf ihm eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Die von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Zusammenkünfte fallen in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, da sie auch Bereiche des Frankfurter Flughafens betreffen, die als Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs ausgestaltet sind.

(2.b) Die angegriffenen Entscheidungen **greifen** in die Versammlungsfreiheit **ein**. Grundsätzlich finden als Rechtsgrundlagen für Eingriffe durch die Versammlungsbehörden und die Vollzugspolizei auch im Frankfurter Flughafen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes Anwendung. Daneben können Eingriffe durch die Flughafenbetreiberin aber auch auf das privatrechtliche Hausrecht gemäß § 903 Satz 1, § 1004 BGB als eine die Versammlungsfreiheit beschränkendes Gesetz im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG gestützt werden. Versammlungen an Orten allgemeinen kommunikativen Verkehrs sind Versammlungen **unter freiem Himmel** im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG. Dies gilt unabhängig davon, ob die der Allgemeinheit geöffneten Orte als solche in der freien Natur oder in geschlossenen Gebäuden liegen. Maßgeblich ist, dass Versammlungen an solchen Orten ihrerseits in einem **öffentlichen Raum**, das heißt inmitten eines allgemeinen Publikumsverkehrs stattfinden und von diesem nicht räumlich getrennt sind.

(2.c) Der Eingriff ist **nicht gerechtfertigt**, weil das von den Zivilgerichten bestätigte Verbot **unverhältnismäßig** ist. Grundsätzlich können die zivilrechtlichen Befugnisse nicht so ausgelegt werden, dass sie über die den Versammlungsbehörden verfassungsrechtlich gesetzten Grenzen hinausreichen. Danach kommt die Untersagung einer Versammlung nur dann in Betracht, wenn eine unmittelbare, aus erkennbaren Umständen herleitbare Gefahr für mit der Versammlungsfreiheit gleichwertige, elementare Rechtsgüter vorliegt. Dies hindert nicht, dass dem besonderen Gefahrenpotential von Versammlungen in einem **Flughafen** in spezifischer Weise begegnet und die Rechte anderer Grundrechtsträger berücksichtigt werden können. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens in seiner primären Funktion als Stätte zur Abwicklung des Luftverkehrs rechtfertigt auch Einschränkungen, die nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit im öffentlichen Straßenum nicht hingenommen werden müssen. Auch kann die Flughafenbetreiberin nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Anforderungen für die Wahrnehmung des Versammlungsrechts im Flughafen transparente Regeln schaffen, die an die räumlichen Gegebenheiten und v.a. die spezifischen Funktionsbedingungen wie Gefahrenlagen angepasst sind. Solche Regeln lassen die heitlichen Befugnisse der Versammlungsbehörden und der Einsatzkräfte der Vollzugspolizei vor Ort unberührt. Das vorliegende Verbot untersagt der Beschwerdeführerin jedoch **ohne konkrete**

**Gefahrenprognose** auf **unbegrenzte Zeit** die Durchführung **jeglicher** Versammlungen in **allen** Bereichen des Flughafens, sofern diese nicht vorher nach Maßgabe einer grundsätzlich freien Entscheidung von der Fraport AG erlaubt werden. **Dies ist mit der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar.**

(3) Die angegriffenen Entscheidungen verletzen auch die **Meinungsfreiheit** der Beschwerdeführerin.

(3.a) Auch die Meinungsäußerungsfreiheit ist dem Bürger allerdings nur dort gewährleistet, wo er tatsächlich Zugang findet. Anders als im Fall des Art. 8 Abs. 1 GG ist dabei die Meinungskundgabe aber schon ihrem **Schutzbereich** nach weiter und nicht auf öffentliche, der Kommunikation dienende Foren begrenzt. Denn im Gegensatz zur kollektiv ausgeübten Versammlungsfreiheit impliziert die Ausübung der Meinungsfreiheit als Recht des Einzelnen in der Regel keinen besonderen Raumbedarf und eröffnet auch nicht einen eigenen Verkehr, der typischerweise mit Belästigungen verbunden ist. Als Individualrecht steht sie dem Bürger vom Grundsatz her überall dort zu, wo er sich jeweils befindet.

(3.b) Das von den Zivilgerichten bestätigte Verbot, das der Beschwerdeführerin untersagt, ohne die vorab einzuholende Erlaubnis der Fraport AG im Flughafen Flugblätter zu verteilen, ist **unverhältnismäßig**. Als **legitimer Zweck** zur Einschränkung der Meinungsfreiheit kann **nicht** der Wunsch herangezogen werden, eine „**Wohlfühlatmosphäre**“ in einer reinen Welt des Konsums zu schaffen, die von politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen frei bleibt. Ausgeschlossen sind gleichfalls Verbote, die dem Zweck dienen, bestimmte Meinungsäußerungen allein deshalb zu unterbinden, weil sie von der Flughafenbetreiberin nicht geteilt, inhaltlich missbilligt oder wegen kritischer Aussagen gegenüber dem betreffenden Unternehmen als geschäftsschädigend beurteilt werden. Demgegenüber kann die Nutzung der Flughafenflächen für die Verbreitung von Meinungen nicht anders als im öffentlichen Straßenraum auch nach Maßgabe funktionaler Gesichtspunkte zu Zwecken des Rechtsgütterschutzes begrenzt und geordnet werden. Dabei müssen die Einschränkungen allerdings dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** entsprechen. Dies schließt es jedenfalls aus, das Verteilen von Flugblättern im Flughafen allgemein und damit auch für die als öffentliche Foren ausgestalteten Bereiche zu verbieten oder generell von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Demgegenüber sind Beschränkungen, die sich auf bestimmte Orte, Arten oder Zeitpunkte der Meinungskundgabe im Flughafen beziehen, zur Verhinderung von Störungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diesen Anforderungen genügen die angegriffenen Entscheidungen jedoch nicht.

## **6. Volksbegehren - selbst ist der Mann!**

Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen und dadurch mittelbar auch eine Änderung des Volksbegehrens vorschlagen (Art. 74 Abs. 4 BV, Art. 73 Abs. 4 LWG).

## **7. Volksentscheid - Mehrheit entscheidet!**

Durch Volksentscheid ist ein Gesetzentwurf angenommen (und damit das Gesetz zustande gekommen), wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lautet (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 LWG). Eine Mindestbeteiligung ist nicht erforderlich.

## **8. Women only?**

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des *BVerfG* hob den Beschluss des Landgerichts wegen Verstoßes gegen **Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** (Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung u.a. wegen des Geschlechts) auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurück.<sup>7</sup> Zur Begründung heißt es im Beschl. v. 07.11.08 (Az. 2 BvR 1870/07)<sup>8</sup> u.a.:

Die geltend gemachten Unterschiede in der Ausstattung der Hafthäuser mit Telefonapparaten sind der Prüfung am Maßstab des **Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** nicht von vornherein entzogen, zumal nichts dafür spricht, dass nicht eine Angleichung mit geringem Aufwand möglich wäre. Zwar kann für das Maß an Einschränkungen, das Gefangene hinzunehmen haben, auch die Ausstattung der jeweiligen Anstalt von Bedeutung sein. Angesichts des grundrechtlichen Verbots der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts kann es aber andererseits nicht im freien Belieben der Justizvollzugsanstalten oder ihrer Träger stehen, eine spezifische faktische Benachteiligung von Frauen und Männern im Haftvollzug dadurch herbeizuführen, dass deren Unterbringungseinrichtungen unterschiedlich ausgestattet und an diesen Unterschied der Ausstattung sodann Unterschiede der sonstigen Behandlung geknüpft werden. Soweit die ablehnende Entscheidung auf den Überwachungsbedarf gestützt war, hat das Landgericht versäumt, diese Begründung daraufhin zu befragen, ob sie auch und gerade im Hinblick auf die praktizierten Unterschiede in der Behandlung männlicher und weiblicher Gefangener tragfähig war. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass von unüberwachten Telefonaten aus

<sup>7</sup> Quelle: Pressemitteilung Nr. 100/2008 vom 2. Dezember 2008, URL: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-100.html>

<sup>8</sup> Die Entscheidung findet sich in Internet unter folgender URL (18.09.11): [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20081107\\_2bvr187007.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20081107_2bvr187007.html)

dem Hafthaus der weiblichen Gefangenen geringere Gefahren für die Anstaltssicherheit ausgehen als von unüberwachten Telefonaten aus dem Hafthaus, in dem der Beschwerdeführer untergebracht ist, wären geeignet, die Ungleichbehandlung auch vor Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG zu rechtfertigen. Solche Anhaltspunkte wurden jedoch nicht geprüft.

Die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Kosmetikeinkaufs hat das Landgericht zu Unrecht als mit **Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** vereinbar angesehen. An das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen sind mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG nur ver einbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer *Natur* nach nur bei Männern oder nur bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind, oder eine Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht sie legitimiert. Geschlechtsbezogene Zuschreibungen, die allenfalls als statistische eine Berechtigung haben mögen (*Geschlechterstereotype*), und tradierte Rollenerwartungen können demgegenüber zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen *nicht* dienen. Auch wenn das Interesse an Kosmetikprodukten in der Gruppe der Frauen verbreiteter oder häufiger stark ausgeprägt sein mag als in der Gruppe der Männer, handelt es sich nicht um ein von Natur aus nur bei Frauen auftretendes Interesse. Den Angehörigen eines Geschlechts kann die Befriedigung eines Interesses nicht mit der Begründung versagt werden, dass es sich um ein typischerweise beim anderen Geschlecht auftretendes Interesse handele. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch das Recht, unbenachteiligt anders zu sein als andere Mitglieder der Gruppen, denen man nach den in dieser Bestimmung genannten Merkmalen angehört.